Synopse

Änderung des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches; Optimierungen im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BGS Nummern)

Neu: -

Geändert: 122.111 | **211.1**

Aufgehoben: -

	Beschlussesentwurf 1: Änderung des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches; Optimierungen im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts
	Der Kantonsrat von Solothurn gestützt auf Artikel 52 des Schlusstitels des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) vom 10. Dezember 1907[SR 210.] und Artikel 94 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986[BGS 111.1.] nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom (RRB Nr. 2025/)
	beschliesst:
	I.
	Der Erlass Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 4. April 1954 (Stand 1. Januar 2025) wird wie folgt geändert:
§ 113 Vorsorgeauftrag I. Beurkundung und Herausgabepflicht Art. 361 und 363 ZGB	§ 113 Vorsorgeauftrag I. Beurkundung, Herausgabepflicht und Hinterlegungsstelle Art. 361 und 363 ZGB
¹ Die öffentliche Beurkundung des Vorsorgeauftrages wird durch den Amtschreiber oder einen Notar vorgenommen.	
a)	

b)	
² Wer einen Vorsorgeauftrag aufbewahrt, ist verpflichtet, diesen auf Verlangen der Erwachsenenschutzbehörde auszuhändigen.	
	³ Der eigenhändig errichtete Vorsorgeauftrag oder eine beglaubigte Abschrift des öffentlich beurkundeten Vorsorgeauftrags kann bei der Erwachsenenschutzbehörde am Wohnsitz der betroffenen Person hinterlegt werden.
§ 123 B. Unterbringung durch Ärzte Art. 429 und 430 ZGB I. Zuständigkeit und Dauer	
¹ In der Schweiz zur selbständigen Berufsausübung zugelassene Ärzte dürfen eine fürsorgerische Unterbringung für die Dauer von höchstens 72 Stunden anordnen.	¹ In der Schweiz zur Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung zugelassene Ärzte dürfen eine fürsorgerische Unterbringung für die Dauer von längstens sechs Wochen anordnen.
² ³	
§ 124 II. Meldepflichten	
¹ Durch zugelassene Ärzte angeordnete fürsorgerische Unterbringungen sind unverzüglich der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde anzuzeigen.	
² Wenn eine Verlängerung der fürsorgerischen Unterbringung über die Dauer von 72 Stunden absehbar wird, ist die Institution verpflichtet, dies der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde unverzüglich und vor Ablauf der ärztlich angeordneten fürsorgerischen Unterbringung anzuzeigen. Die Institution nennt dabei die Diagnose, den Behandlungsplan und eine Frist für die weitere Rückbehaltung.	² Wenn eine Verlängerung der fürsorgerischen Unterbringung über die Dauer von sechs Wochen absehbar wird, ist die Institution verpflichtet, dies der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde unverzüglich und vor Ablauf der ärztlich angeordneten fürsorgerischen Unterbringung anzuzeigen. Die Institution nennt dabei insbesondere die Diagnose und den Behandlungsplan.
§ 126 D. Die Betreuungsmassnahmen, Art. 437 ZGB I. Voraussetzungen und Inhalt	§ 126 D. Die Betreuungsmassnahmen, Art. 437 ZGB I. Nachbetreuung

¹ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde darf Betreuungsmassnahmen an- ordnen bei Personen, die an einer psychischen Störung oder an geistiger Behin- derung leiden oder verwahrlost sind.	¹ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ordnet bei der Entlassung aus der Institution eine geeignete Nachbetreuung an, sofern dies notwendig ist.
² Betreuungsbedürftigen Personen können für ihr Verhalten Weisungen bis zu einer Dauer von zwei Jahren erteilt werden, namentlich	² Ist die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde für die Entlassung zuständig, holt sie die Meinung der behandelnden oder verantwortlichen Fachperson ein.
a) sich einer ambulanten ärztlichen Behandlung, Kontrolle oder Untersuchung zu unterziehen;	a) Aufgehoben.
b) sich einer Therapie oder Entzugsbehandlung zu unterziehen;	b) Aufgehoben.
c) sich von einer Fachstelle oder Fachperson betreuen zu lassen;	c) Aufgehoben.
d) sich an eine vorgegebene Tagesstruktur zu halten.	d) Aufgehoben.
	³ Ist die Institution für die Entlassung zuständig, trifft die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde die Anordnungen zur Nachbetreuung auf deren Antrag.
	§ 126 ^{bis} I ^{bis} . Ambulante Massnahmen
	¹ Gegenüber Personen, die an einer psychischen Störung leiden oder schwer verwahrlost sind, kann die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ambulante Massnahmen anordnen, um namentlich eine fürsorgerische Unterbringung zu vermeiden oder zu beenden.
	² Ambulante Massnahmen können auch im Rahmen der Nachbetreuung im Anschluss an eine fürsorgerische Unterbringung vereinbart oder angeordnet werden.
	³ Betreuungsbedürftigen Personen können für ihr Verhalten Weisungen bis zu einer Dauer von zwei Jahren erteilt werden, namentlich sich
	a) einer ambulanten ärztlichen Behandlung, insbesondere einer kontrollierten Medikamentenabgabe, Kontrolle oder Untersuchung, zu unterziehen;
	b) einer Therapie oder Entzugsbehandlung zu unterziehen;

	c) von einer Fachstelle oder Fachperson betreuen zu lassen;
	d) an eine vorgegebene Tagesstruktur zu halten.
	⁴ Die ambulanten Massnahmen können gegen den Willen der betroffenen Person angeordnet werden, wenn die nötige Behandlung oder Betreuung nicht anders erfolgen kann.
	⁵ Für die Überprüfung der angeordneten Massnahme erstatten die mit dem Vollzug betrauten Personen und Stellen der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Meldung über die Einhaltung der Massnahme.
§ 128 A. Behörden I. Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Art. 440 ZGB	
¹ Der Kanton führt über das Departement drei Kindes- und Erwachsenenschutz- behörden in den Sozialregionen folgender Amteien:	
a) Solothurn-Lebern, Bucheggberg-Wasseramt;	
b) Thal-Gäu, Dorneck-Thierstein;	
c) Olten-Gösgen.	
² Jede Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde gliedert sich in höchstens drei Kammern.	
³ Bei besonders komplexen Geschäften bildet der Präsident aus der Mitte der Mitglieder der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden eine Expertenkammer als Entscheidbehörde, in welcher er den Vorsitz führt.	
⁴ Der Regierungsrat bestimmt die Anzahl Kammern pro Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde und legt den Standort fest. Den Trägerschaften der entsprechenden Sozialregionen steht ein Antragsrecht zu.	
⁵ Die jeweiligen Oberämter führen das Sekretariat, insbesondere die Geschäftskontrolle, Protokollierung und Aktenverwaltung.	⁵ Aufgehoben.

⁶ Der Präsident der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ist gegenüber dem vom Oberamt geführten Sekretariat weisungsbefugt.	⁶ Aufgehoben.
⁷ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ist so zu organisieren, dass sie ständig erreichbar und entscheidfähig ist.	
§ 129 II. Aufsichtsbehörde Art. 441 ZGB	
¹ Die Aufsichtsbehörde gemäss Artikel 441 Absatz 1 ZGB[SR <u>210</u> .] ist das Departement.	
² Die Aufsichtsbehörde	
a) sorgt für eine korrekte und einheitliche Rechtsanwendung;	
b) stellt das Funktionieren der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden sicher;	
c) entscheidet über Ausstandsfälle;	
d) erlässt Weisungen;	d) kann Weisungen erlassen;
e) leitet von sich aus Massnahmen ein und erlässt die geeigneten Verfügungen;	
f) übt gegenüber den Präsidenten der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde die Vorgesetztenfunktion in personalrechtlichen Belangen aus.	f) übt gegenüber den Präsidenten der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden die Vorgesetztenfunktion in personalrechtlichen Belangen aus;
	g) erstellt Statistiken im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzes.
³ Sie ist gleichzeitig	
a) zentrale Behörde gemäss Artikel 2 Absatz 1 BG-KKE[SR <u>211.222.32.</u>] für das Haager Kinderschutzübereinkommen;	
b) zentrale Behörde gemäss Artikel 2 Absatz 1 BG-KKE[SR <u>211.222.32.</u>] für das Haager Erwachsenenschutzübereinkommen;	

c) Vollstreckungsbehörde gemäss Artikel 12 Absatz 1 BG-KKE[SR <u>211.222.32.]</u> für Kindesrückführungen;	
d) zuständige Behörde im Bereiche des Schutzes des persönlichen Verkehrs gemäss Artikel 11 ESÜ[SR <u>0.211.230.01</u> .], Artikel 21 HKÜ[SR <u>0.211.230.02</u> .] und Artikel 35 HKsÜ[SR <u>0.211.231.011</u> .].	
⁴ Die Aufsichtsbehörde führt ein Verzeichnis der verbeiständeten Personen namentlich mit Angabe der Art der Beistandschaft und der Mandatsperson sowie ein Verzeichnis der Kinder mit bestimmten Kindesschutzmassnahmen.	⁴ Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit in alle Entscheidungen der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Einsicht nehmen.
⁵ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden sowie die Gerichte teilen alle Entscheidungen im Kindes- und Erwachsenenschutz der Aufsichtsbehörde mit.	⁵ Die Gerichte teilen alle Entscheidungen im Kindes- und Erwachsenenschutz der Aufsichtsbehörde mit.
§ 132 C. Organisation der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Art. 440 ZGB I. Ernennung und Zusammensetzung der Behörde	
¹ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde besteht aus mindestens drei Mitgliedern.	
² Der Regierungsrat ernennt auf Antrag der Trägerschaften der entsprechenden Sozialregionen die Mitglieder der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde auf eine Amtsperiode. Er ernennt für jede Behörde	² Der Regierungsrat stellt nach Anhörung der Trägerschaften der entsprechenden Sozialregionen die Mitglieder der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde an. Er stellt für jede Behörde an
a) einen Präsidenten;	
b) einen stellvertretenden Präsidenten pro Kammer.	
³ Wenn in besonderen Fällen und bei Ausstandsbegehren die vorgesehene Stellvertretung nicht ausreicht, bezeichnet die Aufsichtsbehörde den Präsidenten oder stellvertretenden Präsidenten einer anderen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zum ausserordentlichen Stellvertreter.	
⁴ In jeder Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde müssen die Berufsdisziplinen Jurisprudenz und Soziale Arbeit vertreten sein.	

⁵ Weitere Berufsdisziplinen wie Medizin, insbesondere Psychiatrie und Psychologie, Pädagogik oder Betriebswirtschaft sollen nach Möglichkeit in einer der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden vertreten sein.	
§ 133 II. Amt	
¹ Der Präsident der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde übt sein Amt in der Regel hauptberuflich aus.	
² Die Mitglieder der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde können in jeder Amtei eingesetzt werden. Davon ausgenommen sind der Präsident sowie dessen Stellvertreter, soweit dieser den Vorsitz einer ständigen Kammer führt.	² Die Mitglieder der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde können in jeder Amtei eingesetzt werden.
§ 134 ^{bis} III. Präsidium	
¹ Der Präsident	
 a) leitet die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde administrativ und übt ge- genüber den übrigen Behördenmitgliedern die Vorgesetztenfunktion in perso- nalrechtlichen Belangen aus; 	a) leitet die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde administrativ und übt gegenüber den übrigen Behördenmitgliedern sowie dem Sekretariat die Vorgesetztenfunktion in personalrechtlichen Belangen aus;
b) plant die Sitzungen und sorgt für einen ordnungsgemässen Geschäftsgang;	
c) teilt die Geschäfte zu;	
d) vertritt die Behörde nach aussen;	
e) besorgt alle weiteren Verwaltungsgeschäfte, die nicht einem andern Organ übertragen sind.	
² Der Präsident kann gesamtbetriebliche Aufgaben generell oder von Fall zu Fall einem Stellvertreter übertragen.	
³ Die Präsidenten der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden treffen sich zu regelmässigen Sitzungen, um die Aufgabenerfüllung und die Rechtsprechung zu koordinieren.	

⁴ Die Präsidenten der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden ordnen ihre Geschäfte gemeinsam in einem Reglement.	
§ 138 3. Einzelkompetenz a) Präsidium	
¹ In die Einzelzuständigkeit des Präsidiums fallen	
a) Abschreibungsverfügungen;	
b) Nichteintretensverfügungen;	
c) Genehmigung von Unterhaltsverträgen gemäss Artikel 287 ZGB[SR 210.];	c) Aufgehoben.
	c ^{bis}) Anordnung einer Beistandschaft für das Kind nach Artikel 306 Absatz 2 ZGB[SR <u>210</u> .];
d) Errichtung einer Beistandschaft zur Regelung der Vaterschaft und des Unterhaltes nach Artikel 308 und 309 ZGB[SR <u>210</u> .];	d) Errichtung einer Beistandschaft zur Regelung der Vaterschaft nach Artikel 308 ZGB[SR <u>210</u> .];
e) Anordnung einer Vertretungsbeistandschaft für das ungeborene Kind zur Wahrung erbrechtlicher Ansprüche nach Artikel 544 ZGB[SR <u>210</u> .];	
f) Überprüfung, Auslegung und Ergänzung des Vorsorgeauftrages nach Artikel 364 ZGB[SR <u>210</u> .];	
g) Zustimmung zu Rechtshandlungen des Ehegatten im Rahmen der ausserordentlichen Vermögensverwaltung nach Artikel 374 ZGB[SR <u>210</u> .];	
h) Berichtsprüfung und Vollstreckungsverfügungen, soweit die angeordnete Massnahme in der Einzelzuständigkeit liegt;	
	h ^{bis}) Prüfung und Genehmigung von Bericht und Rechnung nach Artikel 415 und 425 ZGB[SR <u>210</u> .];
	h ^{ter}) Festsetzung der Entschädigung von beauftragten Personen nach Artikel 366 Absatz 1 ZGB[SR <u>210</u> .] und der Beistandspersonen nach Artikel 404 Absatz 2 ZGB[SR <u>210</u> .];

i) Anordnung von fürsorgerischen Unterbringungen bis zu einer Gesamtdauer von höchstens sechs Wochen, soweit eine Diagnose, ein Behandlungsplan und eine empfohlene Frist seitens eines qualifizierten Arztes vorgelegt wurden.	i) Anordnung von fürsorgerischen Unterbringungen bis zu einer Gesamtdauer von höchstens sechs Wochen, soweit eine Diagnose, ein Behandlungsplan und eine empfohlene Frist seitens eines qualifizierten Arztes vorgelegt wurden;
	j) Übertragung und Übernahme von bestehenden Massnahmen im Fall eines Wohnsitzwechsels nach Artikel 442 Absatz 5 ZGB[SR <u>210</u> .].
§ 139 b) Übrige Mitglieder	
¹ In die Einzelzuständigkeit jedes Mitgliedes der Kindes- und Erwachsenen- schutzbehörde fallen	
a) Verfügungen zur Edition von Urkunden;	
b) Gewährung von Akteneinsicht und die Einschränkung des Akteneinsichts- rechts;	
c) Delegation der Anhörung an eine geeignete Person gemäss § 148;	
d) Antrag an das Gericht um Neuregelung der elterlichen Sorge gemäss Artikel 134 ZGB[SR <u>210</u> .];	
	d ^{bis}) Genehmigung von Unterhaltsverträgen gemäss Artikel 134 Absatz 3 und 287 Absatz 1 ZGB[SR <u>210</u> .] sowie Neuregelung der elterlichen Sorge und der Obhut bei Einigkeit der Eltern gemäss Artikel 134 Absatz 3 und 298d ZGB[SR <u>210</u> .];
	d ^{ter}) Anrechnung der Erziehungsgutschriften gemäss Artikel 52f ^{bis} der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 31. Oktober 1947 (AHVV) [SR <u>831.101</u> .];
e) Antrag zur Anordnung einer Kindesvertretung gemäss Artikel 299 der Schweizerischen Zivilprozessordnung[SR <u>272</u> .];	
f) Entgegennahme der Zustimmungserklärung von Vater und Mutter zur Adoption nach Artikel 265a ZGB[SR 210.];	

g) Entgegennahme des Kindesvermögensinventars gemäss Artikel 318 ZGB[SR 210.];	g) Anordnung der Inventaraufnahme oder periodischen Rechnungsstellung und Berichterstattung über das Kindesvermögen gemäss Artikel 318 Absatz 3 ZGB[SR 210.] sowie Entgegennahme des Kindesvermögensinventars gemäss Artikel 318 Absatz 2 ZGB[SR 210.];
h) Aufnahme eines Inventars gemäss Artikel 405 Absatz 2 ZGB[SR <u>210.</u>] sowie die Anordnung der Aufnahme eines öffentlichen Inventars gemäss Artikel 405 Absatz 3 ZGB[SR <u>210.</u>];	
i) Erteilung von Auskünften gemäss Artikel 451 ZGB[SR <u>210</u> .] sowie Mitteilungen gemäss Artikel 452 ZGB[SR <u>210</u> .];	
j) Antrag auf Verschollenerklärung gemäss Artikel 550 ZGB[SR 210.];	
k) Antrag um Anordnung eines Erbschaftsinventars gemäss Artikel 553 ZGB[SR <u>210</u> .];	
I) Berichtsprüfung und Vollstreckungsverfügungen, soweit die angeordnete Mass- nahme in der Einzelzuständigkeit liegt.	I) Berichtsprüfung und Vollstreckungsverfügungen, soweit die angeordnete Mass- nahme in der Einzelzuständigkeit liegt;
	m) Prüfung der Kündigung des Vorsorgeauftrags gemäss Artikel 367 ZGB[SR 210.];
	n) Aufnahme eines Inventars und Anordnung zur Aufnahme eines öffentlichen Inventars gemäss Artikel 405 Absatz 2 und 3 ZGB[SR <u>210</u> .];
	o) Entscheid über einen Beistandswechsel aufgrund der Beendigung des Arbeitsverhältnisses oder auf Begehren des Beistands gemäss Artikel 421 Ziffer 3 und 422 ZGB[SR 210.];
	p) Entbindung des Berufsbeistands von der Pflicht zur Einreichung des Schlussberichts und der Schlussrechnung bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses gemäss Artikel 425 Absatz 1 Satz 2 ZGB[SR <u>210</u> .].
2	
	§ 139 ^{bis} c) Entscheid durch Kollegialbehörde

	¹ Angelegenheiten gemäss den §§ 138 f. können durch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde als Kollegialbehörde in Dreierbesetzung entschieden werden, sofern dies aufgrund der Wichtigkeit der Sache, der Komplexität der rechtlichen oder tatsächlichen Verhältnisse oder aus prozessökonomischen Gründen angezeigt ist.
§ 149 V. Verfahrenskosten	
¹ Das Verfahren vor der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ist grundsätzlich kostenfrei.	¹ Aufgehoben.
² Für bestimmte Verrichtungen und Verfügungen werden durch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Gebühren erhoben, sofern die gebührenpflichtige Person nicht als bedürftig im Sinne der Bestimmungen über die unentgeltliche Rechtspflege gilt.	
³ Gebührenpflichtig sind die durch eine Verfügung betroffenen Personen; in Kinderbelangen gelten in der Regel die Eltern als betroffene Personen.	
	^{3bis} Gebühren und Auslagen, die in kindesschutzrechtlichen Verfahren betreffend Minderjährige anfallen, werden den Eltern bei gemeinsamem Haushalt gesamthaft unter Solidarhaftung auferlegt. Bei Eltern, welche keinen gemeinsamen Haushalt führen, werden die Gebühren und Auslagen grundsätzlich je hälftig beiden Elternteilen auferlegt. In besonderen Fällen kann eine andere Kostenaufteilung verfügt werden.
⁴ Die Art der Geschäfte sowie die Höhe der Gebühr bestimmt sich nach dem kantonalen Gebührentarif[BGS <u>211.1.</u>]. Auslagen sind zusätzlich zu ersetzen.	
	§ 150 ^{bis} A ^{bis} . Verfahren
	¹ Das Schadenersatzbegehren ist beim Departement schriftlich und begründet einzureichen.
	² Richtet sich das Schadenersatzbegehren gegen das Departement als Aufsichtsbehörde, ist das stellvertretende Departement für dessen Beurteilung zuständig.

	³ Das Departement erlässt über das Schadenersatzbegehren eine Verfügung. Gegen diese Verfügung kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht geführt werden.
	⁴ Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 15. November 1970[BGS <u>124.11</u> .]. Danach richtet sich auch der Zugang zu amtlichen Dokumenten im hängigen und abgeschlossenen Haftungsverfahren. Vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen des Bundesrechts.
§ 151 B. Rückgriffsrecht Art. 454 ZGB	
¹ Der Rückgriff des Gemeinwesens auf die Person, die den Schaden verursacht hat, richtet sich nach den Bestimmungen des Verantwortlichkeitsgesetzes[BGS 124.21.]. Dieses gilt sinngemäss auch für Personen, die sonst nicht in seinen Geltungsbereich fallen.	¹ Der Rückgriff des Gemeinwesens auf die Person, die den Schaden verursacht hat, richtet sich nach den Bestimmungen des Verantwortlichkeitsgesetzes[BGS 124.21.], soweit die nachfolgenden Bestimmungen keine abweichende Regelung enthalten. Dieses gilt sinngemäss auch für Personen, die sonst nicht in seinen Geltungsbereich fallen.
² Gegenüber privaten Mandatsträgern, welche die Führung von Mandaten des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts als professionelle sowie entgeltliche Dienstleistung anbieten, steht dem Kanton der Rückgriff zu, wenn sie den Scha- den vorsätzlich oder fahrlässig verursacht haben.	
	^{2bis} Über den Rückgriff gegenüber privaten Mandatsträgern erlässt das Departement eine Verfügung. Gegen diese Verfügung kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht geführt werden.
³ Für die Verjährung gelten die Fristen gemäss Artikel 455 ZGB[SR <u>210</u> .].	
§ 179 c) Schätzung aa) Am Wohnort befindliche Vermögen	
¹ Der Gemeindepräsident nimmt eine Schätzung der verzeichneten Gegenstände vor.	

² Zur Schätzung können Sachverständige beigezogen werden, wenn ein Erbe es verlangt oder der Gemeindepräsident es als notwendig erachtet. Für landwirtschaftliche Heimwesen bleibt die Sondergesetzgebung vorbehalten.	² Zur Schätzung können Sachverständige beigezogen werden, wenn ein Erbe es verlangt oder der Gemeindepräsident es als notwendig erachtet. Für landwirtschaftliche Gewerbe bleibt die Sondergesetzgebung vorbehalten.
³ Als Sachverständige für landwirtschaftliche Grundstücke ist die Kantonale Schätzungsstelle beizuziehen.	
§ 186 2. Einladung der Erben	
¹ Der Amtschreiber lädt die Erben und einen allfälligen Willensvollstrecker innert nützlicher Frist zur Inventarsverhandlung ein.	¹ Der Amtschreiber kann die Erben und einen allfälligen Willensvollstrecker innert nützlicher Frist zur Inventarsverhandlung einladen. Auf Verlangen eines Erben hat der Amtschreiber zur Inventarsverhandlung einzuladen.
² Er kann, wenn er es als notwendig erachtet, auch den Gemeindepräsidenten zur Verhandlung einladen.	
§ 189 c) Verhandlung	
¹ An der Inventarsverhandlung gibt der Amtschreiber den Erben vom Inhalte des Inventars Kenntnis. Allfällige Einwendungen und Vorbehalte sucht er zu beseitigen. Wenn dies nicht möglich ist, so merkt er sie im Inventar an.	¹ An der Inventarsverhandlung gibt der Amtschreiber den Erben vom Inhalte des Inventars Kenntnis. Wird keine Inventarsverhandlung durchgeführt, gibt der Amtschreiber den Erben schriftlich vom Inhalte Kenntnis. Allfällige Einwendungen und Vorbehalte sucht er zu beseitigen. Wenn dies nicht möglich ist, so merkt er sie im Inventar an.
² Das Inventar ist von den Erben zu unterzeichnen, selbst wenn über Einzelheiten keine Einigung erzielt werden konnte. Der Amtschreiber bestätigt die amtliche Mitwirkung.	² Das Inventar ist von den Erben zu unterzeichnen, selbst wenn über Einzelheiten keine Einigung erzielt werden konnte. Der Amtschreiber bestätigt die amtliche Mitwirkung. Wird keine Inventarsverhandlung durchgeführt, so haben die Erben die schriftliche Zustimmung zu erklären.
§ 190 4. Ausbleiben der Erben	
¹ Die Erben können an der Inventarsverhandlung selbst erscheinen oder sich vertreten lassen. Den nicht anwesenden und nicht vertretenen Erben hat der Amtschreiber den Abschluss des Inventars schriftlich zur Kenntnis zu bringen.	¹ Die Erben können an der Inventarsverhandlung selbst erscheinen oder sich vertreten lassen. Den nicht anwesenden und nicht vertretenen Erben hat der Amtschreiber den Abschluss des Inventars schriftlich zur Kenntnis zu bringen. Wird keine Inventarsverhandlung durchgeführt, hat der Amtschreiber allen Erben den Abschluss des Inventars schriftlich zur Kenntnis zu bringen.

	7.1.9 Zur Revision vom
	§ 368 ^{undecies} Übergangsbestimmung zur Verantwortlichkeit im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzes
	¹ Auf die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Rechts hängigen Verfahren finden die neuen Bestimmungen Anwendung. Ausgenommen davon sind beim Verwaltungsgericht hängige Verfahren.
	II.
	Der Erlass Gesetz über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz RVOG) vom 7. Februar 1999 (Stand 1. August 2025) wird wie folgt geändert:
§ 25 Oberämter	
¹ Die Oberämter sind zuständig für	
a) die Aufsicht über Wahlen und Abstimmungen;	
b) die polizeilichen Vollstreckungsmassnahmen;	
c) Leistungen im Sozialbereich sowie im Kindes- und Erwachsenenschutz;	c) Leistungen im Bereich der Alimentenhilfe;
d) Leistungen im Beratungs- und Vermittlungsbereich;	
e) das Schlichtungswesen in Mietfragen;	
f) das Schlichtungswesen im Bereich der Gleichstellung der Geschlechter.	
Einzelheiten regelt die Spezialgesetzgebung.	
² Der Regierungsrat kann den Oberämtern durch Verordnung weitere Aufgaben übertragen.	
	III.

Keine Fremdaufhebungen.
IV.
Die Änderung unterliegt der Kenntnisnahme des Bundes.
Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.
Solothurn,
Im Namen des Kantonsrates
Roberto Conti Präsident
Markus Ballmer Ratssekretär
Dieser Beschluss unterliegt dem Referendum.